

DSTG *magazin*

Gewerkschaftsorgan der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft
Januar/Februar 2008 · 57. Jahrgang

1/2



DSTG-Bundesvorsitzender Dieter Ondracek, Finanzminister Stanislaw Tillich und DSTG-Landesvorsitzender Günter Steinbrecht (v. l. n. r.).

Sächsischer Finanzminister Stanislaw Tillich lehnt Bundessteuerverwaltung ab

Flickenteppich bei den Gehältern wuchert in den Ländern

Bundesfinanzhof bei Pendlerpauschale auf einer Linie mit der DSTG



> Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die politische Landschaft verändert sich. Die Partei DIE LINKE, hat es geschafft, in Hessen und Niedersachsen Einzug in den Landtag zu halten. Die etablierten Parteien sind erschrocken, obwohl dies die unmittelbare Folge ihres eigenen politischen Handelns ist. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger haben das Gefühl, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger vermissen in politischen Entscheidungen das Prinzip Gerechtigkeit.

Diese Enttäuschung teilen auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dafür einige Beispiele: Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst wird Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung versprochen. Obwohl von der Politik den Beamten stets ein Gleichklang zwischen den Beschäftigtengruppen zugesagt wurde, werden jetzt in den Ländern unterschiedlich die Beamten vom Tarifiergebnis abgehängt. Für den Bereich des Bundes und der Kommunen haben nun die Tarifverhandlungen begonnen. Die Forderung „8 % mindestens 200 Euro monatlich“ wurde von den Arbeitgebern als nicht realistisch zurückgewiesen, während sich die Abgeordneten des Bundestages kurz zuvor in einer Schnellaktion ihre Bezüge um 9,4 Prozent für zwei Jahre erhöhten. Weshalb unsere Forderung da nicht in die Landschaft passen sollte, bleibt das Geheimnis der Politik.

Der Bundesfinanzminister und der Bundesrechnungshof beklagen den uneinheitlichen Steuervollzug in den einzelnen Bundesländern. Die Ursache liegt in der unterschiedlichen Personalausstattung. Anstatt dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Bundespersonalbedarfsberechnung in den einzelnen Ländern umgesetzt werden, diskutiert man Organisationsänderungen, die nichts bringen.

In NRW wurden zum Jahresende über Nacht 1.200 Beschäftigte der Steuerverwaltung in den vorzeitigen Ruhestand entlassen. Der Frust der Kolleginnen und Kollegen in NRW über ihre Situation war so groß, dass diese 1.200 Beschäftigten zu schlechten Bedingungen das Angebot eines vorzeitigen Ruhestandes angenommen haben. Sie hatten schlicht die Schnauze voll. Die im Dienst Verbliebenen erleben nun die „Freude“, die Arbeit der 1.200 Ausgeschiedenen mit übernehmen zu müssen, natürlich ohne diese Mehrarbeit honoriert zu erhalten. Die nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten werden ohnehin in der Weise „belohnt“, dass sie anders als die Tarifbeschäftigten nicht zum 1. Januar sondern erst zum 1. Juli dieses Jahres 2,9 Prozent Gehaltserhöhung erhalten.

In Bayern, wo der Personalmangel in der Steuerverwaltung besonders krass ausfällt, versucht man mit einem personellen Verschiebebahnhof den Notstand in München zu kaschieren. Durch Zusammenlegung in ein Großfinanzamt (Tax-Center) soll der Personalnotstand vernebelt werden. Dabei ist die Politik gefordert, neue Planstellen zu schaffen um die aufgrund des wirtschaftlichen Booms entstandene Mehrarbeit – speziell in München – bewältigen zu können. Politiker reden von verstärkter Steuerbetrugsbekämpfung. In der bayerischen Steuerfahndung aber liegen Arbeit und unerledigte Fälle für sieben Jahre auf Halde.

Die Steuerpolitiker predigen Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit und tun das Gegenteil. Die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Abgeltungsteuer ist weder gerecht noch einfach. Die Kürzung der Pendlerpauschale ist nicht gerecht und darüber hinaus verfassungsrechtlich zweifelhaft. Die DSTG und viele andere Steuersachverständige hatten den Bundesfinanzminister und die Finanzpolitiker im Bundestag gewarnt – vergebens! Nun warten alle auf den Spruch aus Karlsruhe. Nach dem klaren und eindeutigen Urteil des Bundesfinanzhofs ist für die Steuerverwaltung Mehrarbeit und administratives Chaos vorprogrammiert.

Wegen des Auseinanderfallens von Worten und Taten gehen viele nicht mehr zur Wahl oder wählen, wie geschehen, „DIE LINKE“-Partei, weil diese mehr Gerechtigkeit verspricht. Ein deutliches Signal, das die großen Parteien alarmieren muss.

Mit kollegialen Grüßen

Jhr
Dieter Ondracek

> Impressum

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 62 56-6 00, Telefax (0 30) 20 62 56-6 01, Internet: www.dstg-verlag.de, E-Mail: dstg-bund@t-online.de. **Verantwortlich:** Dieter Ondracek, Rafael Zender. **Verlag:** Steuer-Gewerkschaftsverlag, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 62 56-6 50, Telefax (0 30) 20 62 56-6 01, E-Mail: stgv@dstg-verlag.de. **Fotos:** Windmüller, DSTG-Archiv, Fiegel, MEV. **Anzeigenverwaltung DSTG magazin:** Steuer-Gewerkschaftsverlag, Elke Schmidt, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 20 62 56-6 50, Telefax (0 30) 20 62 56-6 01, E-Mail: stgv@dstg-verlag.de. Anzeigenpreisliste Nr. 24 gültig ab 1. Oktober 2005. Nachdruck honorarfrei gestattet. **Gestaltung:** Marian Neugebauer. **Bezugsbedingungen:** Das DSTG magazin erscheint zehnmal jährlich. Der Bezugspreis ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Dem DSTG magazin regelmäßig beigelegt ist „Die Steuer-Warte“ und einem Teil der Ausgabe, neunmal im Jahr, „Die Steuer-Gewerkschaft in Nordrhein-Westfalen“. Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen in jedem Fall nur die Meinung des Verfassers dar.

Herausgeber der dbb seiten: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin, (0 30) 40 81-40, Telefax (0 30) 40 81-55 98. **Internet:** www.dbb.de. E-Mail: magazin@dbb.de. **Chefredaktion:** Dr. Walter Schmitz; **Redaktion:** Christine Bonath, Jan Brenner; **Redaktionssekretärin:** Sabrina Bruns. Redaktionsschluss am 10. jeden Monats. Namensbeiträge stellen in jedem Falle nur die Meinung des Verfassers dar. **Gestaltung:** Marian Neugebauer. **Fotos:** dpa, Fiegel, MEV. **Verlag:** dbb Verlag GmbH. **Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon (0 30) 7 26 19 17-0, Sparkasse Köln/Bonn, Konto 21 006 903. Commerzbank Berlin, Konto 0 733 998. **Versandort:** Düsseldorf. **Herstellung und Anzeigen:** Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet www.vva.de, E-Mail info@vva.de. **Anzeigenleitung:** Ulrike Niggemann. **Anzeigenverkauf:** Panagiotis Chrisovergis, Tel. (02 11) 73 57-8 41, **Anzeigenposition:** Britta Urbanski, Telefon (02 11) 73 57-5 63, Telefax (02 11) 73 57-5 07. Anzeigentarif Nr. 49 (dbb magazin), gültig ab 1. 10. 2007. Druckauflage dbb magazin: 770.050 Exemplare (IWW 2/2007). **Vertrieb:** Tel. (02 11) 73 57-155, Telefax (02 11) 73 57-891. **Anzeigenschluss** 6 Wochen vor Erscheinung. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff. **ISSN0178-207X**

> DSTG



- > Sächsischer Finanzminister Tillich lehnt Bundessteuerverwaltung ab 4
- > Flickenteppich bei den Gehältern wuchert in den Ländern 5
- > Bundesfinanzhof bei Pendlerpauschale auf einer Linie mit der DSTG 6
- > Umstieg zum Steuerberater bleibt prüfungsfrei 8
- > Bundesfinanzhof entscheidet zeitnäher und gibt Verwaltung überwiegend Recht 10
- > Bundesgerichtshof billigt Umstellung der Zusatzversorgung mit einer Ausnahme 11
- > Ondracek in n-tv: Privatisierungen kein Allheilmittel 13
- > Beitrag zum Leserforum: Bremer Diskussion zur Bundessteuerverwaltung 14
- > Wohneigentum wird bei privater Altersvorsorge einbezogen 14
- > Tauschchecke 15
- > Mitgliederwerbaktion 2008 16

> dbb

- > Verwaltungsmodernisierung 18
- > Beamtenstatusgesetz 18
- > Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 19
- > Auftakt zur Tarifrunde 2008: dbb fordert acht Prozent 20
- > VKA-Klage abgewiesen 21
- > Spende an ACHSE 22
- > In eigener Sache 23
- > Vierter Europäischer Abend 24
- > Sozialer Dialog: Testphase eingeleitet 25
- > die andere meinung 26
- > Neue Partner: Wüstenrot und dbb vorsorgewerk 28
- > 49. Gewerkschaftspolitische Arbeitstagung 30
- > jugend 38
- > t@cker 38
- > glosse: Stress sells 39
- > Neu in der Bundesleitung: Kirsten Lühmann und Astrid Hollmann 40
- > Beamtenpensionen 42
- > Bildungsmesse 2008 45
- > Interview mit dbb Chef Peter Heesen 46

Sächsischer Finanzminister Tillich lehnt Bundessteuerverwaltung ab

Mit dem neuen sächsischen Finanzminister Stanislaw Tillich trafen der DSTG-Bundesvorsitzende Dieter Ondracek und der Landesvorsitzende Günter Steinbrecht zu einem ersten Meinungsaustausch zusammen. An dem Gespräch nahm Steuerabteilungsleiter Walter Woydera teil.

Der neue Ressortchef im Finanzministerium Tillich wurde 1999 Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten. Dazu amtierte er zwei Jahre lang als Chef der sächsischen Staatskanzlei. Zuletzt war er sächsischer Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft.

Tillich ist Nachfolger von Horst Metz, der im Zusammenhang mit den Problemen bei der sächsischen Landesbank als Finanzminister zurücktrat. Die DSTG hat die Entwicklung bedauert und Metz für seine gute Zusammenarbeit gedankt.

Ausführlich wurde die Lage der Steuerverwaltung in Sachsen diskutiert. Die Personalausstattung ist knapp. Im Außendienst liegt sie unter Soll. Im Bundesvergleich liegt Sachsen damit aber noch in der besseren Hälfte. Minister Tillich erläuterte die Haushaltsituation und zeigte auf, wie hoch die Personalkosten insgesamt sind.

Die DSTG-Vertreter machten deutlich, dass gute Leistung honoriert werden müsse. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Beförderungproblematik diskutiert. Auch Reisekostenprobleme wurden angesprochen. Minister Tillich zeigte Verständnis für die Wünsche der DSTG, machte aber deutlich, dass er nicht alle Wünsche erfüllen könne.

Die von der DSTG geforderte Angleichung der Bezahlung Ost an West koste Geld. Für 2009 stehen Tarif- und Gehaltserhöhungen an. Wenn er gedanklich alles addiere, sagte Tillich, würde klar, dass nicht alle Positionen erfüllbar seien.

Als weiteres Thema sprach der DSTG-Bundesvorsitzende Dieter Ondracek die Frage der Bundessteuerverwaltung an. Im Rahmen der Föderalismusverhandlungen II hat Bundesfinanzminister Steinbrück die Forderung erhoben, die komplette Steuerverwaltung in Bundeshand zu übernehmen. Ursächlich dafür ist die vom Bund ausgemachte ungleiche Besteuerung, vor allem die ungleiche Personalausstattung in den Außendiensten.

Die DSTG-Vertreter erläuterten Minister Tillich ihre Position. Eine komplette Übernahme der Steuerverwaltung in Bundeshand lehne die DSTG ab. Die tatsächliche ungleiche Personalausstattung der Außendienste werde vom Bundesrechnungshof zu Recht gerügt. Die Länder sind gefordert, diese Kritik zu entkräften, indem die bundeseinheitlichen Personalbedarfsrechenwerte auch tatsächlich mit entsprechenden Planstellen vorgehalten werden.

Aber auch für den Bereich Außendienst gilt nach Meinung der DSTG, dass es nicht erforderlich ist, ihn komplett in Bundeshand zu überführen. Hier seien Regelungen im Finanzverwaltungsgesetz denkbar. So könne man verpflichtend vorgeben, wie viele Prüfer von den Ländern mindestens vorgehalten werden müssen. Bei Fehlquoten könnte der Bund mit eigenen Prüfern die Prüfungsgeschäfte übernehmen. Ein solches Vorgehen bedürfe keiner großen organisatorischen Änderung und erfüllte auch den Zweck der gleichmäßigen Besteuerung und sicherte dem Bund seinen Anteil an den Gemeinschaftsteuern.

Minister Tillich erläuterte die Position Sachsens. Der Freistaat Sachsen ist gegen die Bundessteuerverwaltung, weil nach seiner Ansicht eine Landessteuerverwaltung effizienter arbeiten kann als eine Mammutverwaltung mit mehr als 100.000 Beschäftigten.

Der DSTG-Bundesvorsitzende sprach dann die geplante Erbschaftsteuerreform an. Alles, was bisher bekannt sei, deute auf eine erhebliche Mehrarbeit für die Steuerverwaltung hin. Die DSTG trete klar für den Beibehalt der Erbschaftsteuer ein. Die vom Bundesverfassungs-

gericht vorgegebene einheitliche Wertermittlung müsse so offen und transparent geregelt werden, dass sie verfassungsfest ist und die Wertermittlung möglichst zeitsparend folgen kann. Auch für die vorgesehenen Verschonungsregelungen sei es wichtig, dass der Gleichheitssatz gewahrt bleibe und die Verschonungsregelung möglichst rationell im Vollzug gestaltet werde. Bei der Land- und Forstwirtschaft und beim Betriebsvermögen sehe die DSTG Probleme. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und im Interesse der öffentlichen Haushalte, müsse die Erbschaftsteuer beibehalten werden und so gestaltet sein, dass mindestens das bisherige Aufkommen erreicht werde. Die im Zusammenhang mit dem ratenweisen Erlass der Erbschaftsteuer aus Betriebsvermögen stehende Überwachung in einem Zeitraum von 15 Jahren wäre für die Verwaltung ein echtes Problem. Wenn die im Zusammenhang mit Betriebsvermögen stehende Erbschaftsteuer bei Betriebsfortführung in Raten erlassen werde, könne das Kriterium nur der langjährige Erhalt der Arbeitsplätze des geerbten Betriebes sein. Bei der jährlichen Überprüfung eines solchen Falles über fünfzehn Jahre hinweg sei mehr Personal erforderlich.

Die DSTG-Vertreter sprachen auch den Problempunkt der Pendlerpauschale an. Diese Regelung sollte nach Auffassung der DSTG-Vertreter der Gesetzgeber korrigieren, bevor ihn das Verfassungsgericht dazu zwingt.

Das Gespräch fand im Ministerbüro in einer offenen, vertrauensvollen Atmosphäre statt.



Flickenteppich bei den Gehältern wuchert in den Ländern

In Potsdam haben im Januar dieses Jahres die Tarifverhandlungen für die rund 1,3 Millionen Angestellten des Bundes und der Kommunen begonnen. Diese aktuellen Tarifverhandlungen geben Anlass, sich über die verschiedenen Bezahlungssysteme bei Bund, Ländern und Kommunen einen Überblick zu verschaffen. Bei der Übersicht fällt auf, dass sich der von DSTG und dbb befürchtete Trend zur regionalen Zersplitterung der Gehälter im öffentlichen Dienst schneller als erwartet ausgebreitet und verfestigt hat.

Im Tarifrecht wurden der veraltete und unübersichtliche Bundes-Angestelltentarif (BAT) und die Tarifverträge für die Arbeiter durch einen neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgelöst, der flexiblere Arbeitszeiten und Elemente einer Leistungsbezahlung einführte. Die Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten wurde aufgehoben. Die Länder waren seinerzeit aus dem Tarifverbund der öffentlichen Arbeitgeber aller Gebietskörperschaften ausgeschieden und schlossen den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab, der sich jedoch in großen Teilen an dem TVöD orientiert. Im TV-L war bereits 2006 eine Gehaltsanhebung für die Angestellten der Länder von 2,9 Prozent ab dem 1. Januar 2008 vereinbart worden. Die dbb tarifunion und ver.di sind mit einer Gehaltsforderung von 8 Prozent, mindestens jedoch 200 Euro im Monat in die Verhandlungen mit Bund und Kommunen eingetreten.

Im Beamtenbereich ist die Anpassung von Besoldung und Versorgung auf Bundesebene noch offen. Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble hat an-

gekündigt, das Tarifiergebnis auch auf den Beamtenbereich zu übertragen. Näheres zur linearen Anpassung bei den Beamten des Bundes ergibt sich damit erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen.

Bei den Beamten der Länder sieht die besoldungs- und versorgungsrechtliche Lage wie folgt aus:

► Baden-Württemberg

Es ist eine Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2008 um 1,5 % erfolgt. Weitere 1,4 % folgen zum 1. August dieses Jahres für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9, für die restlichen Besoldungsgruppen folgt die Anpassung zum 1. November 2008.

► Bayern

Im Freistaat Bayern ist eine lineare Anpassung um 3 % zum 1. Oktober 2007 vollzogen worden.

► Berlin

In Berlin soll es nach Planungen der Landesregierung erst ab dem Jahr 2010 zu Einkommenssteigerungen im öffentlichen Dienst kommen.

► Brandenburg

In Brandenburg kam es zu einer linearen Besoldungsanpassung um 1,5 % zum 1. Januar 2008.

► Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen sind Besoldungserhöhungen um 1,9 % zum 1. Oktober 2008 und weitere 1 % zum 1. Oktober 2009 beabsichtigt.

► Hamburg

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist eine lineare Besol-

ungs- und Versorgungsanpassung in Höhe von 1,9 % zum 1. Januar 2008 erfolgt.

► Hessen

In Hessen sind Linearanpassungen zum 1. April 2008 um 2,4 % vorgesehen.

► Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern sind Besoldungserhöhungen derzeit noch offen.

► Niedersachsen

In Niedersachsen ist eine lineare Erhöhung um 3 % ab dem 1. Januar 2008 eingetreten.

► Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen sieht eine lineare Anpassung um 2,9 % zum 1. Juli 2008 vor.

► Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz erfolgte eine Linearanpassung zum 1. Juli 2007 beim höheren und gehobenen Dienst in Höhe von 0,5 %, beim mittleren Dienst von 1,1 % und im Bereich des einfachen Dienstes eine Anpassung in Höhe der Inflationsrate (1,7 %).

Für das Jahr 2008 ist für den höheren und gehobenen Dienst eine Erhöhung um 0,5 % beabsichtigt, im mittleren Dienst soll die Inflation teil-

weise ausgeglichen und im einfachen Dienst eine Anpassung in Höhe der Inflationsrate erfolgen.

Für die Jahre 2009 und 2010 wird eine Anpassung mindestens in Höhe der Inflationsrate für alle Besoldungsgruppen angestrebt.

► Saarland

Im Saarland ist eine lineare Besoldungsanpassung in Höhe von 2,9 % zum 1. April 2008 vorgesehen.

► Sachsen

Im Freistaat Sachsen ist eine lineare Erhöhung um 2,9 % zum 1. Mai 2008 bis zur Besoldungsgruppe A 9 vorgesehen, für die übrigen Besoldungsgruppen erfolgt die Erhöhung zum 1. September 2008.

► Sachsen-Anhalt

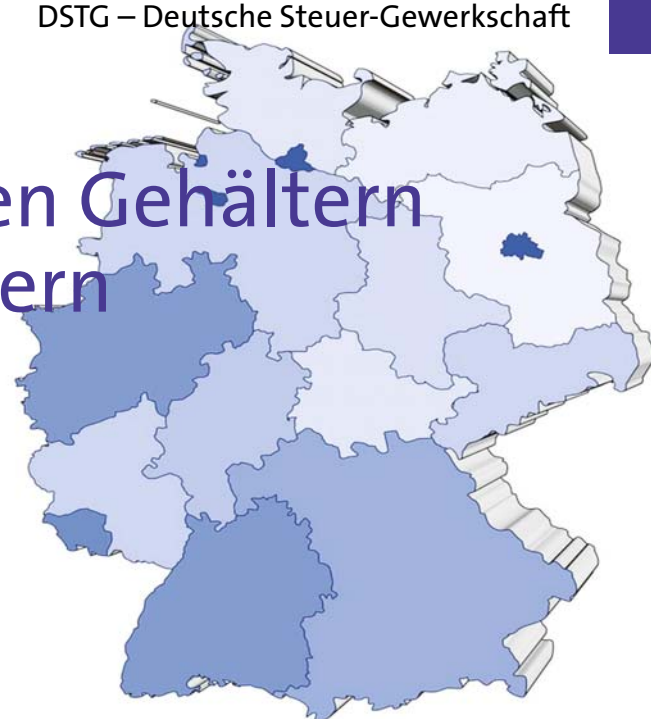
In Sachsen-Anhalt soll ab dem 1. Mai 2008 eine lineare Erhöhung um 2,9 % erfolgen.

► Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein ist zum 1. Januar 2008 eine Linearanpassung um 2,9 % vollzogen worden.

► Thüringen

Im Freistaat Thüringen soll es eine lineare Anpassung um 2,9 % zum 1. Juli 2008 geben. ■



Bundesfinanzhof bei Pendlerpauschale auf einer Linie mit der DSTG



6

BFH-Urteil

Mit seiner mit Spannung erwarteten Entscheidung vom 10. Januar 2008 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Position bekräftigt, dass er die geltende Form der Pendlerpauschale für verfassungswidrig hält. Gleichzeitig hat der BFH die Frage rund um die steuerliche Behandlung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Die rechtliche Einschätzung des höchsten deutschen Finanzgerichtes entspricht damit der Rechtsauffassung der DSTG, die seit langem eine Korrektur der Kürzung der Pendlerpauschale fordert.

Der 6. Senat des Bundesfinanzhofes hält die Neuregelung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig, soweit Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte weder als Werbungskosten geltend gemacht noch auf andere Weise abgezogen werden können. Er hat

deshalb zwei Verfahren im Hinblick auf die Ablehnung eines Lohnsteuerermäßigungsantrages ausgesetzt und die damit verfassungsrechtlich relevanten Fragen rund um das Abzugsverbot dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Ein niedersächsisches Ehepaar, das insgesamt 61 Kilometer zur Arbeit zurücklegen muss, hatte gegen die Kürzungen geklagt und bereits in erster Instanz Recht bekommen. Das zuständige Finanzgericht hatte den Sachverhalt ebenfalls an das Bundesverfassungsgericht weitergereicht. Zudem verstößt aus Sicht mehrerer anderer Landesfinanzgerichte die Neuregelung gegen das Grundgesetz.

► **Wegekosten sind Erwerbenaufwendungen**

Der Bundesfinanzhof sieht Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Erwerbenaufwendungen. Sie

seien aus diesem Grunde bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen. Der BFH verweist in seinen Entscheidungen weiter darauf, dass die vom Gesetzgeber angeführte Begründung für den Paradigmenwechsel hin zum sogenannten Werkstorprinzip für sich genommen noch keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung bieten würde (die Gesetzesbegründung wies vor allem eine Haushaltskonsolidierung und Steuermehreinnahmen von 2,5 Milliarden Euro aus). Der BFH ist aber der Ansicht, dass der Gesetzgeber das so genannte Werkstorprinzip nicht folgerichtig umgesetzt habe, denn andere Mobilitätskosten, wie beispielsweise Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung, könnten weiterhin als Werbungskosten oder in sonstiger Weise steuerlich geltend gemacht werden.

Nach Meinung des BFH verstößt ein Abzugsverbot der Fahrtkosten auch dann gegen das subjektive Nettoprinzip, wenn man einen Wechsel hin zum Werkstorprinzip anerkennen sollte. In diesem Fall würde es sich um unvermeidbare Aus-

gaben handeln, denen sich der Arbeitnehmer nicht beliebig entziehen könne. Auch seien die Aufwendungen nicht mit dem Grundfreibetrag abgegolten, denn anderenfalls bliebe das einkommensteuerliche Existenzminimum hinter dem sozialrechtlichen Mindestbedarf zurück. Im Sozialhilferecht gehören Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den notwendigen Ausgaben, die das nach dem Sozialhilferecht zu berücksichtigende Einkommen mindern.

► **Verstoß gegen Grundrecht der Ehe und Familie**

Daneben genüge die Neuregelung speziell im Fall berufstätiger Ehegatten nicht dem in Artikel 3 Grundgesetz geschützten Gleichheitssatz in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot zum Schutz von Ehe und Familie.

Trotz der BFH-Beschlüsse zweifelt das Bundesfinanzministerium weiterhin nicht an der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Pendlerpauschale und geht davon aus, das Bundesverfassungsgericht werde seine Sichtweise noch dieses Jahr bestätigen.

► Info

Bundesfinanzhof

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 9 Abs. 2 Satz 1 EStG i. d. F. des StÄndG 2007 insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als danach Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten sind und keine weiteren einkommensteuerrechtlichen Regelungen bestehen, nach denen die vom Abzugsverbot betroffenen Aufwendungen ansonsten die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

Beschluss vom 10. Januar 2008 VI R 17/07.

► Trotz Vorläufigkeitsvermerk Problematik nicht gelöst

DSTG-Chef Dieter Ondracek hat sich mit einem Schreiben an Bundesfinanzminister Steinbrück gewandt und nochmals nachdrücklich auf die administrativen Folgeprobleme rund um die Pendlerpauschale hingewiesen. Der DSTG-Chef machte deutlich, dass mit der Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Fahrtkosten zur Arbeit ab dem ersten Kilometer als Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte einzutragen, die Problematik nicht ge-

löst sei. Die im Jahre 2008 ergehenden Steuerbescheide für das Jahr 2007 werden hinsichtlich der Pendlerpauschale einen Vorläufigkeitsvermerk erhalten.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass trotz der Vorläufigkeitsvermerke auf den Steuerbescheiden Lohnsteuerhilfvereine und Steuerberater ihrer Mandantschaft empfehlen werden Einspruch einzulegen, um im Wege des AdV-Verfahrens sofort eine Erstattung zu erreichen. Nach den Beschlüssen des Bundesfinanzhofes müssen die Finanzämter sol-

chen Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung entsprechen, denn sonst würden sie sofort von den Finanzgerichten dazu gezwungen. Der DSTG-Chef macht in seinem Schreiben gegenüber Bundesfinanzminister Steinbrück deutlich, dass ein AdV-Verfahren etwa 2- bis 3-mal soviel Verwaltungsarbeit auslöse, wie ein normaler Steuerbescheid. Weil dieser Umstand bei waschkörbeweisen Einspruchseingängen für die ohnehin überlasteten Finanzämter den Kollaps bedeuten würde, mahnt der DSTG-Chef in Richtung Politik,

die Kürzung der Pendlerpauschale sofort mit einem Steueränderungsgesetz zurückzunehmen und nicht erst auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu warten. Eine letztlich vom höchsten deutschen Gericht erzwungene Korrektur wäre außerdem für die Politik mehr als blamabel.

Zur Eindämmung der Einspruchs- und AdV-Flut schlägt die DSTG vor, bis zur gesetzlichen Korrektur in den vorläufigen Steuerbescheiden die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer anzuerkennen. ■

Umstieg zum Steuerberater bleibt prüfungsfrei

Die Gesetzentwürfe von Bundesregierung und Bundesrat zum 8. Steuerberatungsänderungsgesetz standen am 16. Januar 2008 im Mittelpunkt einer Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, zu der neben weiteren Sachverständigen auch die DSTG – durch ihren Bundesvorsitzenden Dieter Ondracek vertreten – geladen war.

Mit den Gesetzentwürfen soll das Berufsrecht der Steuerberater liberalisiert und der Berufsstand insgesamt gestärkt und damit zukunftsfähig gemacht werden. Beispielsweise soll der Syndikussteuerberater ermöglicht und die GmbH & Co. KG als Rechtsform für eine Steuerberatungsgesellschaft zugelassen werden. Handlungsbedarf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes besteht zudem vor dem Hintergrund der Bachelor- und Masterstudiengänge, die im Zuge

des so genannten Bologna-Prozesses eingeführt wurden.

DSTG-Chef Dieter Ondracek begrüßte die Eckpunkte der Gesetzentwürfe, die mit ihren Änderungen dafür sorgten, dass die hohe Qualität der steuerlichen Beratung erhalten würde. Der DSTG-Chef hob als wichtiges Kriterium hervor, dass auch zukünftig Umsatzsteuervoranmeldungen und die Einrichtung der Buchführung nur von Steuerberatern vorgenommen werden dürften. Im Gegensatz zum Referentenentwurf hätten die Gesetzentwürfe von Bundesregierung und Bundesrat von den ursprünglich geplanten Befugnisserweiterungen für Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte zum Erstellen von Umsatzsteuervoranmeldungen und zur Einrichtung der Buchführung Abstand genommen. Ondracek machte deutlich, dass es sich bei Umsatzsteuervoranmeldungen weder um rein mechanische Recherchenwerke, noch um Abfallpro-

dukte aus der erfassten Buchhaltung handle. Vielmehr lägen vollwertige Steuererklärungen vor, für deren richtige Erstellung die umfangreiche Kenntnis des Umsatzsteuer, sowie weiteren Steuerrechtes unabdingbar sei. Die Steuerverwaltung habe ein originäres Interesse daran, dass Umsatzsteuervoranmeldungen korrekt und vollständig erstellt werden, denn nur dann sei aufgrund der personell angespannten Lage in den Finanzämtern vor Ort das Massegeschäft der Umsatzsteuervoranmeldung überhaupt zu bewältigen. Unkorrekte oder unvollständige Umsatzsteuervoranmeldungen könnten schnell zu erheblichen Steuerausfällen führen, weil nicht jede Umsatzsteuervoranmeldung auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden könne.

Positiv bewertete die DSTG in ihrer Stellungnahme auch die vorgesehenen Regelungen zur Novellierung der Steuerbera-

terprüfung. Mit einer Öffnungsklausel sollen die Bundesländer selbst entscheiden können, ob sie die Durchführung der Steuerberaterprüfung auf die jeweilige Steuerberaterkammer übertragen. Unabhängig davon, ob die Länder von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen, bleibt der staatliche Charakter der Prüfung auch zukünftig erhalten, was DSTG und Steuerberater ausdrücklich begrüßen. Die DSTG konnte im Vorfeld der Expertenanhörung erreichen, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung für ehemalige Angehörige der Steuerverwaltung erhalten bleiben. Während der Gesetzesberatungen zum 8. Steuerberatungsänderungsgesetz war eine Verschärfung der Befreiungsregelungen angestrebt worden. Nach dem derzeitigen Stand werden ehemalige Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte nach einer Tätigkeit in diesem Bereich von zehn Jahren, ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen nach 15 Tätigkeitsjahren prüfungsfrei zum Steuerberater zugelassen. ■

Bundesfinanzhof entscheidet zeitnäher und gibt Verwaltung überwiegend Recht

Der Präsident des Bundesfinanzhofes, Dr. h.c. Wolfgang Spindler, stellte im Januar 2008 den aktuellen Jahresbericht des BFH für 2007 vor.

Die statistischen Zahlen des vergangenen Jahres bestätigen die positive Entwicklung, die bereits in den letzten drei Jahren zu verzeichnen war – erstmals seit der Datenerhebung beim Bundesfinanzhof liegen die anhängigen Verfahren am Jahresende unter der Grenze von 2 500. Daraus folgt für den Rechtsuchenden, dass Entscheidungen des höchsten deutschen Finanzgerichtes zeitnäher ergehen können. Wie im Jahr 2006 gingen die Eingänge im Jahr 2007 leicht zurück und betragen gegenüber 2006 (3 386) letztes Jahr 3 301 Eingänge.

Die elf Senate des Gerichtes haben im Jahr 2007 mit insgesamt 3 514 Verfahren mehr Gerichtsverfahren erledigt als

im Vorjahr, wo 3 468 Verfahren erledigt wurden. Erfreulich ist zudem die weiterhin positive Entwicklung bei den Altfällen – Ende 2007 waren nur noch 29 der insgesamt 2 484 anhängigen Verfahren älter als drei Jahre. Die durchschnittliche Dauer der Erledigung sämtlicher Verfahren ist gegenüber 2006 nochmals um einen Monat auf nunmehr neun Monate gesunken. Mit 21 Monaten entspricht die Verfahrensdauer bei den Revisionen mit Sachentscheidung der des Vorjahres. Nichtzulassungsbeschwerden sind durchschnittlich nach sieben Monaten und damit zwei Monate schneller als im Vorjahr 2006 erledigt worden.

Zugunsten der Steuerpflichtigen wurde in 19,4 Prozent der Fälle entschieden – gegenüber 21,3 Prozent im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 38 Prozent (44 Prozent im Vorjahr), bei den Nichtzulassungs-

beschwerden sind es 15 Prozent (im Vorjahr 17 Prozent).

Der BFH hat im Jahr 2007 dem Bundesverfassungsgericht zwei Verfahren vorgelegt – Vorabentscheidungsersuche an den Europäischen Gerichtshof ergingen in neun Fällen.

Der BFH gab in seinem Jahresbericht 2007 darüber hinaus einen Ausblick auf die in diesem Jahr zu erwartenden Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Im besonderen Fokus der Öffentlichkeit steht dabei die Kostenpauschale der Abgeordneten – in drei Verfahren wird sich der BFH dazu äußern, ob ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darin zu sehen ist, dass den Abgeordneten des Deutschen Bundestages eine steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 30 Prozent ihrer Gesamtbezüge ohne Einzelnachweis der berufsbedingten Aufwendun-

gen gewährt wird, während Arbeitnehmer bei Überschreiten des Pauschbetrages für sämtliche berufliche Aufwendungen Nachweise erbringen müssen. Daneben stehen mehrere Verfahren im Bereich der Umsatzsteuerkarusselle und Fragen der innergemeinschaftlichen Lieferung im Blickpunkt des steuerpolitischen Interesses. Auch wird sich der 10. Senat des Bundesfinanzhofes mit der Frage zu beschäftigen haben, ob im Hinblick auf die Anrechnung von Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesetzgeber den Bereich realitätsgerechter Typisierung und verhältnismäßiger Belastung mit der in § 35 EStG geregelten pauschalierten Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verlassen hat, wenn das Anrechnungspotenzial in Fällen entfällt, in denen aufgrund eines Verlustvortrages kein zu versteuerndes Einkommen gegeben ist. ■

> Info

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist der oberste Gerichtshof des Bundes in Steuer- und Zollsachen mit Sitz in München. Als letzte Instanz der deutschen Finanzgerichtsbarkeit, die in erster Linie für „Abgabeangelegenheiten“ zuständig ist, befindet er über die Rechtmäßigkeit von Steuerbescheiden oder sonstigen Bescheiden der Fi-



nanzämter und Zollbehörden. Für Steuerstrafsachen ist dagegen – letztinstanzlich – der Bundesgerichtshof zuständig. Die wesentliche Aufgabe des BFH ist es, für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Steuerrechts durch Auslegung der Steuergesetze und ggf. Rechtsfortbildung zu sorgen. Seine Entscheidungen betreffen formell zwar immer nur Einzelfälle; sie sind grundsätzlich nur für die Verfahrensbeteiligten des konkreten Gerichtsverfahrens bindend. Gleichwohl sind seine Aussagen übertragbar auf die Besteuerung unzähliger Steuerbürger, die ähnlichen oder gleichen Sachverhalten ausgesetzt sind wie diejenigen, deren Fall vom BFH unmittelbar entschieden worden ist. Häufig handelt es sich bei den Verfahren beim BFH also um Musterprozesse; die Erkenntnisse des BFH zu den einzelnen Streitfällen werden von der Finanzverwaltung für gleichliegende Fälle regelmäßig übernommen. Am BFH sind elf Senate mit insgesamt 61 Richtern tätig sowie rd. 130 nichtrichterlich Beschäftigte.

Bundesfinanzhof, Postfach 860240, 81629 München,
Telefon 089/9231-0, Telefax 089/9231-201,
E-Mail bundesfinanzhof@bfh.bund.de (nur für Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung), www.bundesfinanzhof.de

(Quelle: BFH, München)

Bundesgerichtshof billigt Umstellung der Zusatzversorgung mit einer Ausnahme



Die zum 1. Januar 2002 vollzogene Umstellung der Zusatzversorgungssysteme des öffentlichen Dienstes ist grundsätzlich rechtmäßig. Die Regelung zur Berechnung der Startgutschriften für die „rentenfernen“ Versicherten – gemeint sind nach 1946 Geborene und insbesondere für Versicherte mit langjährigen Ausbildungszeiten – verstößt jedoch gegen Artikel 3 des Grundgesetzes und ist daher unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14. November 2007 (AZ IV ZR 74/06) entschieden. Die zuständigen Tarifvertragsparteien müssen in dieser Einzelfrage eine verfassungskonforme Neuregelung finden.

Die „betriebliche“ Altersversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes war – wie im DSTG magazin berichtet – zum Jahreswechsel 2001/2002 von einer an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgung auf ein Betriebsrentensystem (so genanntes „Punktemodell“) umgestellt worden. Grundlage hierfür war der „Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)“ vom 1. März 2002. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die anderen Zusatzversorgungskassen hatten ihre Sat-

zungen anschließend entsprechend neu gefasst. Die im alten Gesamtversorgungssystem erworbenen Rentenansprüche sind im Zuge dieser Umstellung wertmäßig festgestellt und als „Startgutschriften“ auf die neuen Versorgungskonten übertragen worden. Dabei wurde unterschieden zwischen „rentennahen“ Jahrgängen – das sind Versicherte, die am 1. Januar 2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet hatten – und den jüngeren, „rentenfernen“ Jahrgängen.

■ Verschlechterungen für „Rentenferne“

Relativ wenig Kritik gab es bei der Systemumstellung von den rentennahen Versicherten, denn bei diesen sind die Startgutschriften noch weitgehend auf der Grundlage des alten Satzungsrechts ermittelt worden. Heftige Proteste und eine Flut von Beanstandungen lösten die Mitteilungen über die Höhe der Startgutschrift dagegen bei den insgesamt rund 4,8 Millionen rentenfernen Versicherten aus. (Hiervon sind allein rund 1,7 Millionen Betroffene bei der VBL versichert.) Bei diesem Personen-

kreis sind die im alten System erworbenen Anwartschaften nach den Regelungen des § 18 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet und sodann in das Punktemodell übertragen worden. Das hat teilweise – insbesondere bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Systemumstellung schon über 50, aber noch keine 55 Jahre alt waren – zu drastischen Verschlechterungen hinsichtlich der zu erwartenden Rentenhöhe geführt. Zahlreiche Betroffene hatten deswegen Klage vor den Zivilgerichten erhoben und sich dabei gegen die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der ihnen mit-

Alles gute für Ihre Gesundheit

Schnarch-Wunder

Schnarchfrei schlafen mit dem Anti-Schnarchclip Sleepy

Mit Sleepy ist endlich Schluss mit Schnarchen

- ✓ Über 90% Erfolgsquote!
- ✓ Bis 20% höhere Luftzufuhr!
- ✓ Medizinisch geprüft!
- ✓ Biokompatibilität getestet!
- ✓ Iso zertifiziert!
- ✓ Frei von Nebenwirkungen!
- ✓ Angenehm sanft zu tragen!
- ✓ 8-tägiges Rückgaberecht!

Laut Umfrage wird Sleepy von über 90% unserer Kunden erfolgreich angewendet.

Sie bestätigten der Sandox dass eine Verbesserung oder ein vollständiges Ende des Schnarchens erfolgt ist.

Sleepy wird einfach an die Nasenscheidewand geklemmt. Der elastische Clip stimuliert die Septumnerven sowie weitere Energiekanäle.

Das Original. Exklusiv von **Sandex**

Bestellen Sie Sleepy für EUR 38,00 exklusiv bei:
Sandex AG Postfach 700557 70574 Stuttgart
 Tel: 0711-673 83 65 www.sandex.ch

geteilten Startgutschriften gewandt. Bei Klagen gegen die VBL ist insoweit das Landgericht Karlsruhe und bei anschließenden Berufungsverfahren das Oberlandesgericht Karlsruhe zuständig. Wie bereits in Heft 12-2005 des DSTG magazins unter der Überschrift „4,8 Millionen Mitteilungen für den Papierkorb?“ berichtet, hatte das OLG Karlsruhe am 22. September 2005 erstmals über die Berufungen in 16 gleichartigen Fällen von rentenfernen Versicherten der VBL entschieden. In den betreffenden Urteilen hatte das OLG jeweils festgestellt, „dass die von der Beklagten gemäß ihrer Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der von dem Kläger/der Klägerin bis zum 31. Dezember 2001 erlangten Anwartschaft auf eine bei Eintritt des Versicherungsfalles zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt“.

➤ **Höchstrichterliche Entscheidung**

Die VBL und teilweise auch die Kläger selbst hatten daraufhin Revision zum ebenfalls in Karlsruhe ansässigen Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt. Inzwischen sind dort mehr als 200 Verfahren anhängig, die sich allesamt gegen die Berechnung der Startgutschriften richten.

Mit dem eingangs erwähnten Urteil vom 14. November 2007 hat der BGH nun die erste Grundsatzentscheidung in dieser Angelegenheit verkündet. Danach billigt der BGH zwar die Umstellung der Zusatzversorgungssysteme als solche, die Regelung zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten hält er jedoch – ebenso wie zuvor schon das OLG Karlsruhe – für unwirksam. Der zuständige IV. Zivilsenat des BGH hat seine Entscheidung allerdings anders

begründet als die Vorinstanzen. Letztere hatten vor allem beanstandet, dass die anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei den rentenfernen Versicherten nach dem so genannten „steuerlichen Näherungsverfahren“ ermittelt worden sind. Hierdurch – so hieß es in dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 22. September 2005 – würden die Betroffenen „im Übermaß belastet“. Der besagte BGH-Senat hat dagegen die Regelung gerügt, wonach die rentenfernen Versicherten für jedes Jahr der Pflichtversicherung lediglich 2,25 Prozent der höchstmöglichen Zusatzrente erwerben können (§ 79 Abs. 1 der VBL-Satzung in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BetrAVG). Durch diese Regelung – so der BGH – würden bestimmte Personengruppen, insbesondere Akademiker, benachteiligt, denn diese könnten die 44,44 Versicherungsjahre, die zum Erwerb der Vollrente erforderlich sind, in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen und müssten deshalb „überproportionale“ Abschläge bei der Betriebsrente hinnehmen. Insofern verstoße die genannte Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG und sei deshalb unwirksam.



> info



Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Karlsruhe

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurde im Jahr 1929 als Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder (ZRL) in Berlin gegründet. 1951 wurde sie umbenannt in Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und hat seit 1952 ihren Sitz in Karlsruhe. Die VBL steht unter Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die Freiwillige Versicherung der VBL steht unter Aufsicht der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Organe der VBL sind der Vorstand mit 17 Mitgliedern (davon 3 hauptamtliche Vorstandsmitglieder) und der Verwaltungsrat mit 38 Mitgliedern. Die VBL hat rund 880 Beschäftigte. An der VBL sind beteiligt: Bund und Länder, 1.750 kommunale Arbeitgeber, 100 Träger der Sozialversicherung und 3.550 sonstige Arbeitgeber. Damit ist die VBL in Deutschland die größte von 30 bestehenden Zusatzversorgungseinrichtungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Sie versichert ca. 1,8 Mio. pflichtversicherte und ca. 2,3 Mio. beitragsfrei versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und hat ca. 1 Mio. Rentnerinnen und Rentner als Leistungsempfänger. Das Leistungsangebot beinhaltet Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Rahmen der tarifrechtlich vorgesehenen Pflichtversicherung sowie Versicherungsprodukte auf freiwilliger Basis für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge. Das Leistungsvolumen beträgt mehr als 340 Mio. Euro monatlich.

**VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe, Tel. 0721/155-0,
Fax 0721/155-666, E-Mail: info@vbl.de, www.vbl.de**

(Quelle: VBL, Karlsruhe)

Mit anderen Worten: Für die Berechnung der Startgutschriften der rentenfernen Versicherten gibt es derzeit keine gültige Rechtsgrundlage.

➤ **Auswirkungen noch offen**

Welche konkreten Auswirkungen diese BGH-Entscheidung haben wird, lässt sich zurzeit noch nicht abschätzen. Zunächst muss noch die schriftliche Fassung des Urteils ausgewertet werden. Bei der Urteils-

verkündung am 14. November 2007 hat der BGH allerdings schon deutlich gemacht, dass es nunmehr Aufgabe der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sei, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Das heißt: Die beanstandete Regelung im „Tarifvertrag Altersversorgung (ATV)“ muss so geändert werden, dass sie dem BGH-Urteil Rechnung trägt. Dies wird sicherlich keine leichte Aufga-

be sein, zumal der ATV ohnehin erst nach äußerst schwierigen und langwierigen Verhandlungen zu Stande gekommen ist. Erst wenn die Tarifvertragsparteien sich auf eine Neuregelung verständigt haben, können auch die Satzungen der VBL und der anderen Zusatzversorgungskassen entsprechend geändert werden. Wann dies sein wird, vermag zurzeit noch niemand vorherzusagen. Die betroffenen Versicherten ab dem Geburtsjahrgang 1947 brauchen in dieser Sache – jedenfalls vorerst – nichts zu unternehmen, denn die Zusatzversorgungskassen hatten allen Versicherten, die die Mitteilungen über die Startgutschriften beanstandet hatten, schon damals Folgendes mitgeteilt:

„Für den Fall, dass die Regelungen zur Ermittlung der Startgutschriften einer Überprüfung durch eine höchstichterliche Grundsatzentscheidung nicht standhalten sollten, haben sich die Tarifvertragsparteien verständigt, Lösungen anzustreben, die mit der Neuordnung der Zusatzversorgung vereinbar sind und für alle betroffenen Versicherten Anwendung fin-

den können. Im Hinblick auf eine solche Lösung verzichten wir darauf, wegen der Beanstandungen, die Sie gegen Ihre Startgutschrift erhoben haben, die Einrede der Verjährung zu erheben oder uns auf tarifliche oder satzungsmäßige Ausschlussfristen zu berufen.“

► Vorerst kein Handlungsbedarf

Abgesehen davon hat das OLG Karlsruhe mit Urteil vom 1. März 2007 (AZ 12 U 40/06) entschieden, dass die sechsmonatige Ausschlussfrist für Beanstandungen gegen die Startgutschriften unwirksam ist. Demnach kann die Mitteilung über die Startgutschrift jederzeit – auch dann noch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist – beanstandet werden. Die DSTG wird sich im Übrigen über die dbb tarifunion dafür einsetzen, dass das besagte BGH-Urteil möglichst zeitnah durch eine entsprechende Änderung des ATV umgesetzt wird. Sobald neue Erkenntnisse in dieser Angelegenheit vorliegen, wird hierüber ebenfalls berichtet.

Quelle: K.-D. Schulz im GdS Magazin 12-2007, S. 26 (red. überarbeitet) ■

Ondracek in n-tv: Privatisierungen kein Allheilmittel



Vor übertriebenen Erwartungen im Zusammenhang mit Privatisierungen öffentlicher Dienstleistungen hat der DSTG-Bundesvorsitzende Dieter

Ondracek gewarnt. Ondracek sagte am 23. Januar 2008 in der n-tv-Sendung „Späth am Abend“, Privatisierungen seien kein Allheilmittel. Der gleichen Auffassung seien die Bürger, fügte er unter Hinweis auf eine forsa-Umfrage hinzu.

Der Politik- und Wirtschaftstalk, zu dem Moderator Lothar Späth neben Ondracek als Gäste auch Michael Hüther, Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft, und Johannes Vogel, Vorsitzender der Jungen Liberalen, eingeladen hatte, war dem Thema „Privatisierung von Dienstleistungen“ gewidmet.

„Der Staat kann nicht alles, aber er muss Rahmenbedingungen setzen“, sagte Ondracek. Die Bürgerinnen und Bürger erwarteten, etwa im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, dass Verlässlichkeit gewährleistet werde. „Da darf sich die Politik auch nicht aus der Verantwortung stehlen“. Den Menschen sei nicht damit geholfen, wenn ein staatliches Monopol durch ein privates abgelöst werde, das sich ausschließlich am Gewinn orientiere. „Das ist ein schmaler Grat“, warnte Ondracek: „Es kann nicht angehen, Verluste dem Staat überlassen zu wollen, aber Gewinne zu privatisieren.“ Deshalb lehnten DSTG und dbb „Privatisierungen auf Teufel komm raus“ ab. ■

Die Spezial-Schule für Fort- und Weiterbildung
im Steuer-, Rechnungswesen & Controlling

STEUERBERATER/IN

Vollzeitlehrgang: 13 Wochen, ab Mai 2008, Köln
Kombi-Lehrgang: - Samstag und Vollzeit im Wechsel
- Mai 2008 – August 2009 in Frankfurt, Hamburg, Hannover,
Köln/Düsseldorf, München, Stuttgart

Samstagslehrgänge: 15 Monate ab Juni 2008 in Dortmund, Frankfurt, Köln
Klausurenlehrgang: 4 Wochen Klausuren und Besprechung ab Ende August 2008 in Frankfurt, Köln, München
Klausurentchnik: 6 Sonntage im Sommer
mündl. Prüfungsvorbereitung: Januar 2009 in Frankfurt
Januar 2009 in Köln

NEUE SPEZIALISIERUNG FÜR STEUERBERATER

Fachberater/in für Internationales Steuerrecht · Fachberater/in für Controlling und Finanzwirtschaft · Fachberater/in für Unternehmensnachfolge

STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS
Ein Unternehmen der AMADEUS FIRE-Gruppe

Lichtstraße 45-49 · 50825 Köln
Tel. (0221) 93 64 42-799 · Fax (0221) 93 64 42-33
E-Mail: info@steuerfachschule.de

STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS

JETZT GASTHÖRERSCHHEIN
ANFORDERN!

- Über 50 Jahre Erfahrung
- erstklassige Dozenten
- hoher Lernerfolg
- eigenes, bewährtes Lehrmaterial

www.steuerfachschule.de

Beitrag zum Leserforum

Bremer Diskussion zur Bundessteuerverwaltung

Nach Berlin hat auch Bremen Sympathie für den Vorstoß von Bundesfinanzminister Steinbrück gezeigt, eine Bundessteuerverwaltung einzurichten und die Kompetenzen der Länder übernehmen zu wollen. Damit stehen die beiden Stadtstaaten einsam auf weiter Flur, weil die übrigen Länder solche Pläne ebenso ablehnen wie auch die DSTG.

Nach dem der „Weser-Kurier“ in einem Artikel unter der Überschrift „Zehn Milliarden Sparpotential“ über angebliche Kostensenkungen und angebliche Effizienzsteigerungen berichtete, hielt der Vorsitzende des DSTG-Landesverbandes Bremen, Winfried Noske, in einem Leserbrief dagegen, der in der gleichen Zeitung veröffentlicht wurde.

Seine Argumentation entspricht dem Meinungsbild der gesamten DSTG.

► Leserforum

Zum Artikel „Zehn Milliarden Sparpotenzial“ vom 8. Dezember:

Kaum ein Gewinn

Das Outing der Freien Hansestadt Bremen ist überraschend und nur auf den ersten Blick nachvollziehbar. Denn es lockt wohl ganz eindeutig die Chance, Personal und mithin Personalkosten an den Bund loszuwerden. Als Gegenleistung würde der Bund, in dessen alleiniger Verantwortung dann die Steuern erhoben werden würden, den Ländern nach einem festzulegenden Schlüssel Anteile aus dem Steuertopf zuweisen. Blauäugig ist, wer glaubt, dass der Bund bei diesem Kompensationsgeschäft nicht auf seinen Vorteil achten würde. Ein Effizienzgewinn

für das Land Bremen entsteht hierdurch wohl kaum.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) spricht sich gegen eine Bundessteuerverwaltung aus, weil damit die bestehenden Effizienzprobleme nicht gelöst werden können.

Die bezifferten Effizienzgewinne von rund zehn Milliarden Euro sind rechnerisch nicht belegt und für die DSTG damit nicht nachvollziehbar. Die bekannten und seit längerem vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Vollzugsdefizite in der Steuerverwaltung hängen nach Ansicht der DSTG nicht mit der Organisationsform, sondern vielmehr mit den knappen Personalressourcen zusammen. Defizite ergeben sich daneben daraus, dass es in der Vergangenheit nicht gelungen

ist, bundeseinheitliche Ordnungsmerkmale sowie eine bundeseinheitliche EDV-Landschaft zu schaffen.

Nach Ansicht der DSTG sollte die Steuerverwaltung im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrügereien und Steuerkriminalität entsprechend gerüstet werden. Die Steuerfahndung ist personell zu verstärken und so zu organisieren, dass international tätige Betrüger wirksam gestellt werden können. Betriebsprüfungsdienste müssen bundeseinheitlich so strukturiert werden, dass sie zeitnah jeden Betrieb und jeden großen Einkommensbezieher überprüfen können. Dazu ist der in einer bundeseinheitlich erhobenen Personalbedarfsrechnung ausgewiesene Personalbedarf in den Ländern verpflichtend vorzuhalten.

Wohneigentum wird bei privater Altersvorsorge einbezogen

Die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD haben sich auf Eckpunkte eines Modells für eine bessere Einbeziehung von Wohnimmobilien in die private Altersvorsorge verständigt.

Die Vorschläge sehen vor, dass der Erwerb oder die Herstellung einer selbst genutzten Wohnimmobilie oder der Erwerb eines Genossenschaftsanteils zu den gleichen Konditionen gefördert werden soll, wie begünstigte Altersvorsorgeprodukte, die im Ruhestand eine Geldrente vorsehen. Mit dieser Regelung wird eine Forderung der DSTG zur Herstellung der Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Altersvorsorgeprodukten umgesetzt.

Der Katalog der begünstigten Anlageprodukte soll um Darlehensverträge für die Anschaffung bzw. den Erwerb einer selbst genutzten Immobilie oder den Erwerb eines Genossenschaftsanteils erweitert werden. In diesem Zusammenhang sollen die gesetzlichen Möglichkeiten geschaffen werden, dass auch Bausparkassen entsprechende Produkte anbieten dürfen.

Tilgungsleistungen sollen wie Altersvorsorgebeiträge unmittelbar gefördert werden. Insbesondere Zulagen können dann im vollen Umfang für die Tilgung eingesetzt werden. Es sollen weiterhin die Möglichkeiten geschaffen werden, dass aus den steuerlich geförderten

Altersvorsorgevermögen bis zu 75 Prozent für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnimmobilie entnommen werden können. Gleiches ist für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen geplant.

Es soll ein Wahlrecht zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen der nachgelagerten Besteuerung und einer einmaligen Besteuerung eingeräumt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Immobilie zum Zweck der Altersvorsorge eingesetzt wird. Im Übrigen soll das Wohnungsbauprämiengesetz auf wohnungswirtschaftliche Maßnahmen ausgerichtet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Eckpunkte

der Koalition, weil sie die Forderungen nach Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderten Altersvorsorgeprodukte aufgreifen.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Eigenheimzulage zum Jahreswechsel 2005/2006 hat die DSTG darauf hingewiesen, dass von dieser Maßnahme gerade Schwellenhaushalte und Familien mit Kindern besonders betroffen seien. Die DSTG betrachtet die Förderung der Eigenheimquote in Deutschland als wichtiges Anliegen und befürwortet damit den Schritt der Koalitionsfraktionen, das Eigenheim in die Förderung der privaten Altersvorsorge einzubeziehen.

> TAUSCHHECKE

- Steueramtfrau (A 11) aus dem Bereich der OFD Münster sucht Tauschpartner/in aus dem Bereich der Thüringer Landesfinanzdirektion. Telefon 03 61 / 6 02 06 15, E-Mail: j.sorhage@gmx.de
- Steuerinspektorin (A 9) aus Nordrhein-Westfalen sucht aus familiären Gründen Tauschpartner aus Rheinland-Pfalz, Versetzungsantrag ist gestellt. Telefon 01 63 / 1 82 88 93.
- StHS'in (A 8) aus Schleswig-Holstein möchte in Baden-Württemberg z. B. FA Ulm arbeiten. Wer möchte auch den AP tauschen? Versetzungsantrag ist gestellt. Telefon 04 31 / 69 02 27 62, Mobil 01 51 / 12 74 36 97.
- Steuersekretärin (A 6) und Steuersekretär (A 6) beide aus dem Saarland suchen dringend Tauschpartner aus Rheinland-Pfalz, OFD Koblenz, FA Kaiserslautern. Versetzungsanträge sind bereits gestellt. Bitte meldet Euch unter 01 76 / 65 91 15 53 oder 01 79 / 6 62 60 82.
- Steuerobersekretärin (A 7) aus Hamburg sucht aus familiären Gründen dringend einen Tauschpartner/in aus Schleswig-Holstein (A 6/A 7). Versetzungsantrag wurde bereits gestellt. Ringtausch wäre ebenfalls möglich. Bitte meldet Euch beim DSTG-Magazin, bei mit 01 62 / 9 41 05 35 oder dienstl. 0 40 / 4 28 11 50 60.
- Steuerobersekretärin (A 7) aus Thüringen (FM Erfurt, FA Ilmenau) sucht aus familiären Gründen Tauschpartner/in aus Berlin oder Brandenburg. Auch Ringtausch. Versetzungsanträge sind gestellt. Telefon 01 77 / 4 54 77 24 oder sipbaht@freenet.de
- StOS'in (A 7) aus Sachsen-Anhalt sucht dringend eine/n Tauschpartner/in aus Baden-Württemberg, auch über Ringtausch aus Bayern, NRW und Rheinland-Pfalz. Versetzungsantrag gestellt; Ringtausch möglich! Bitte meldet Euch unter 01 60 / 9 02 22 23 00 oder pe-manu@hotmail.com
- St'in z. A. (A 9) aus Niedersachsen (OFD Hannover, FA Peine) sucht aus familiären Gründen dringend eine/n Tauschpartner/in aus Brandenburg. Versetzungsantrag ist bereits gestellt. Bitte meldet Euch bei mir unter 01 76 / 21 17 86 18 oder am Wochenende unter 03 56 03 / 75 97 93.
- StOSin (A 7) aus Sachsen-Anhalt (FA Dessau) sucht dringend aus familiären Gründen eine/n Tauschpartner/in aus den Bereichen der OFD Brandenburg oder Sachsen. Versetzungsanträge wurden bereits gestellt. Bitte meldet Euch unter 01 73 / 1 30 31 23 oder 03 53 22 / 1 83 82.
- Steuersekretär (A 6) aus Hessen sucht aus familiären Gründen einen Tauschpartner aus Schleswig-Holstein, Bereich Oldenburg bis Neumünster und Kiel. Auch Ringtausch möglich. Versetzungsantrag wurde gestellt. Bitte meldet Euch unter 01 52 / 02 07 74 33.
- StOS (A 7–A 8) aus Hamburg sucht dringend aus familiären Gründen einen Tauschpartner/in aus Baden-Württemberg,

FA Singen, FA, Konstanz, FA Überlingen. Versetzungsantrag ist bereits gestellt. Ringtausch möglich. Bitte meldet Euch unter Je.Bischoff@t-online.de oder 01 60 / 90 53 17 51.

- Steuerinspektorin z. A. (A 9) aus NRW, OFD Münster, sucht aus familiären Gründen dringend eine/n Tauschpartner/in aus Schleswig-Holstein. Versetzungsantrag ist bereits gestellt. Bitte meldet Euch bei mir unter 01 62 / 9 41 25 50.
- StHS'in (A 8) sucht aus familiären Gründen dringend eine/n Tauschpartner aus Berlin bzw. Brandenburg nach Baden-Württemberg oder optional nach Hessen (Ringtausch). Versetzungsanträge wurden bereits gestellt. Bitte melden unter privat 0 61 75 / 79 71 29 oder 01 70 / 1 98 74 57.
- Steuersekretär (A 6) aus dem Saarland sucht dringend aus privaten Gründen Tauschpartner/in aus NRW (OFD Rheinland). Auch gerne Ringtausch. Versetzungsantrag wurde gestellt. Bitte meldet Euch. Tel. 01 60 / 781 40 17 oder gaborski@web.de
- StAF (A 11) aus Baden-Württemberg sucht dringend aus familiären Gründen einen Tauschpartner aus dem Bereich NRW (OFD Münster). Ringtausch sicher auch möglich. Versetzungsantrag ist gestellt. Bitte melden unter 01 71 / 7 05 36 34 oder per Mail: mousespam@gmx.net
- Steuersekretärin (A 6) aus dem Saarland sucht gleichwertige Tauschpartner/in. Bevorzugt aus Baden-Württemberg: Finanzämter im Kreis Pforzheim, Calw, Karlsruhe, Böblingen, Stuttgart, Ludwigsburg. Versetzungsantrag wurde bereits gestellt. Ringtausch (Raum Freiburg) ist möglich. Bitte meldet Euch unter 01 71 / 1 23 43 71 oder Tauschgesuch@gmx.de

Jetzt durchstarten – Steuer-Lehrgänge in Düsseldorf

 **STEUER-
LEHRGÄNGE
DR. STITZ**
DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

- Samstagslehrgang* ab 17.5.2008
- Dreimonatskurs* 2.6.–22.8.2008
- Klausuren-Crash-Kurs 25.8.–12.9.2008
- Fernlehrgang* ca. 1 Jahr
- Häuslicher Klausurenkurs 31.3.–14.9.2008

*inklusive Loseblatts Ausgabe, Klausurenkurs,
Vorbereitung auf das mündl. Examen

**Wir sind
für Sie da!**

Aktuelles Steuerrecht für Praktiker:

Aktuelles Umsatzsteuerrecht	16.2.2008
Aktuelles Einkommensteuerrecht	8.3.2008

Tel.: 02 21/4 20 56 20 · Montag bis Freitag: 8.00–13.00 Uhr
E-Mail: info@stitz.de · Internet: www.stitz.de

Mitgliederwerbeaktion 2008



**Kraftvolle
Verbindung**

Mitgliederwerbung 2008

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft ...
... ist ein Pluspunkt für den dbb,
weil jede neue Stimme unseren Dachverband stärkt. Der dbb vertritt erfolgreich die Interessen von über 1,3 Millionen Mitgliedern. Überzeugen Sie daher Ihre Kolleginnen und Kollegen von unseren Aufgaben und Zielen, und werben Sie neue Mitglieder für Ihre Fachgewerkschaft!

Jedes neue Mitglied in Ihrer Fachgewerkschaft ...
... ist ein Pluspunkt für Sie,
weil Sie Bonuspunkte sammeln! Für jedes neu geworbene Mitglied erhalten Sie im Aktionszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 einen Punkt. Es stehen 20 attraktive Prämien zur Auswahl. Eine Kühltasche ist ebenso dabei wie ein Spiele-Set oder ein Navigationssystem.
Außerdem nehmen Sie automatisch an der Verlosung eines hochwertigen ACOUSTIC WAVE Music Systems von Bose teil. Viel Glück!

Alle wichtigen Informationen zur Mitgliederwerbung und zur Gewinnaktion erhalten Sie bei Ihrer Fachgewerkschaft oder der dbb Bundesgeschäftsstelle, Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 40 81-40, Fax (0 30) 40 81-55 98, E-Mail: post@dbb.de sowie unter www.dbb.de.

Bonuspunkte anfordern und einlösen bei:
Schlößer Werbeartikel
dbb Mitgliederwerbung
Rheinstraße 8
53560 Vettelschoß
Tel. (0 26 45) 97 73-0
Fax (0 26 45) 44 12
E-Mail: info@schloesser-werbeartikel.de

Super Chance für Sie!
Wir verlosen am Ende der Aktion unter allen Werbern ein ACOUSTIC WAVE Music System von Bose.
Keine separaten Lautsprecher, kein Kabelgewirr, kein Krieg der Knöpfe – einfach nur HiFi-Spitzenklang aus dem Radio oder von der CD.
Machen Sie mit!



dbb beamtenbund und tarifunion

Die DSTG-Bundesleitung hat die Werbeaktion noch attraktiver gestaltet. Nach Abschluss der Aktion erhalten die zehn besten Werber/innen attraktive Bargeldpreise.

- Der beste Werber erhält 500,- Euro in bar
- Der zweitbeste Werber erhält 400,- Euro in bar
- Der drittbeste Werber erhält 300,- Euro in bar
- Der viertbeste Werber erhält 200,- Euro in bar
- Die erfolgreichen Werber/innen vom fünften bis zum zehnten Platz erhalten jeweils 100,- Euro in bar.

halten sein. Je mehr Bonuspunkte der Einzelne sammelt, desto wertvoller werden die Prämien, die aus der Prämienliste ausgewählt werden können. 20 attraktive Prämien stehen zur Auswahl. Eine Kühltasche ist ebenso dabei wie ein Spieleset oder ein Navigationssystem. Die Bonuspunkte sind im Übrigen bis zum 31. Januar 2009 gültig und können auch von mehreren Werbern gemeinsam eingereicht werden. Die kopierten Aufnahmeanträge dienen gleichzeitig als Lose für den am Schluss der Aktion ausgelosten Sonderpreis sowie zur Feststellung, wer die meisten DSTG-Mitglieder geworben hat und glücklicher Gewinner einer der Bargeldpreise ist.

Der Rechtsweg ist bei dieser Mitgliederwerbeaktion ausgeschlossen. Die Redaktion wünscht viel Glück! ■

Auch in diesem Jahr führt der dbb beamtenbund und tarifunion in der Zeit von Januar bis Dezember eine Mitgliederwerbeaktion durch, die diesmal unter dem Motto „Kraftvolle Ver-

bindung“ steht. Alle Werber erhalten nach dem bewährten System Bonuspunkte. Für jedes neu geworbene Mitglied das durch Kopie des Aufnahmeantrages nachgewiesen wird, erhält

der Werber einen Bonuspunkt. Name und Anschrift des Werbers sowie des neuen Mitglieds müssen gut lesbar auf der eingereichten Kopie des Aufnahmeantrages an die Fa. Schlösser ent-